



Bekanntmachung

Die Stadt Oldenburg (Oldb.) als Trägerin der Straßenbaulast gibt hiermit gemäß § 6 Absatz 1 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl) Seite 359, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. Seite 420) und aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg (Oldb.) vom 25. November 2024 die

Widmung

der aufgeführten Straßen **als Gemeindestraßen** ab dem 1. Dezember 2024 gemäß § 47 Nummer 1 NStrG bekannt:

1. **„Am Rundtörn“** zweigt von der Uferstraße in nordöstlicher Richtung ab, verläuft zunächst entlang des Küstenkanals und dann der Hunte, hat eine Stichwegverbindung zur Rheinstraße und eine Länge von circa 331 Metern, sie wird aus Grundstücksteilflächen der in Flur 2 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücke 7/49, 7/50, 7/51, 7/63, 7/64 und 8/7 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 24/0631
2. **„Auf dem Warnshof“** zweigt vom Mühlentofsweg in südlicher Richtung ab, mündet in einer Sackgasse mit Wendepplatz, hat eine Länge von circa 181 Metern und wird aus Grundstücksflächen der in Flur 25 der Gemarkung Ohmstede liegenden Flurstücke 100/5 und 100/11 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 24/0625
3. Der Nebenweg des **„Otterweg“** zweigt vom Hauptast dieser Straße in östlicher Richtung ab, mündet in einer Sackgasse mit Wendepplatz, hat eine Länge von circa 56 Metern und wird aus der Grundstücksfläche des in Flur 23 der Gemarkung Ohmstede liegenden Flurstücks 1835/126 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 24/0626
4. Der Nebenweg der Straße **„Alter Postweg“** zweigt vom Hauptast dieser Straße in östlicher Richtung ab, mündet in einer Sackgasse, hat eine Länge von circa 130 Metern und wird aus den Grundstücksflächen der in Flur 6 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücke 61/5 und 61/7 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 24/0747
5. Das Verbindungsstück der **„Gerhard-Stalling-Straße“** vom ehemaligen nordöstlichen Wendehammer zur Bremer Heerstraße zweigt von der Bremer Heerstraße in südwestlicher Richtung ab, stellt beim ehemaligen Wendehammer die Verbindung zum weiterführenden Ast dieser Straße her, hat eine Länge von circa 186 Metern und wird aus Grundstücksteilflächen des in Flur 12 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücks 32/23 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 24/0627

6. Die Erweiterungsfläche des „**Klingenbergplatzes**“ liegt im östlichen Eckbereich der Klingenbergstraße und der Straße „Alter Postweg“, hat eine Größe von circa 1002 Quadratmetern und wird aus der Grundstücksteilfläche des in Flur 6 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücks 61/8 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 24/0748

Die Lagepläne für die gewidmeten Flächen liegen während der Dienststunden im Amt für Verkehr und Straßenbau, Industriestraße 1 g, 26121 Oldenburg, Zimmer 2.01, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dieser Widmung werden die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeindegebrauch gestellt:

Die Gemeindestraßen „Am Rundtörn“ und „Klingenbergplatz“ werden eingeschränkt auf den öffentlichen Fahrrad- und Fußgängerverkehr gewidmet. Die anderen benannten Gemeindestraßen erfahren keine Beschränkung in der Benutzung.

Die Indienststellung der Straßen ist bereits durch Verkehrsübergabe, als die tatsächliche Form der Widmung geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straßen für jedermann gestattet.

Gemäß § 6 Absatz 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt die Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Oldenburg als bekannt gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Tag der Bereitstellung ist der 9. Dezember 2024.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 5432, 26014 Oldenburg

Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Stadt Oldenburg

Der Oberbürgermeister

